

# AOK direkt 6-11

für Steuerberater

An: Die Mitglieder des Steuerberaterverbandes Düsseldorf e.V.

Von: AOK Rheinland/Hamburg  
Regionaldirektion Düsseldorf

AOK Rheinland/Hamburg



Ihr Ansprechpartner:

Ulrich Stuhlweißenburg,  
Telefon: (0211) 82 25 - 63 9  
Telefax: (0211) 82 25 - 48 4  
Mail: ulrich.stuhlweissenburg@rh.aok.de

Datum: im Juni 2011

Seiten: 2 Seiten

## Sehr geehrte Damen und Herren,

in Kooperation mit den Steuerberaterverbänden Köln, Düsseldorf und Hamburg e.V. erhalten Sie die aktuelle Ausgabe von „AOK direkt“.

### AKTUELLES

#### Krankenversicherung: Auch Renten aus dem Ausland künftig beitragspflichtig

Bereits seit dem 1. Mai 2010 sind mit den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 neue Regeln für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit innerhalb der Europäischen Union in Kraft, mit denen die bisherigen, rund 30 Jahre alten Vorgaben abgelöst wurden. Die neuen Verordnungen gelten zwar unmittelbar auch im nationalen Recht, weitere innerstaatliche Konkretisierungen waren jedoch erforderlich – insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Zuständigkeiten und entsprechende Aufgabenzuweisungen. In Deutschland wurden diese Konkretisierungen nunmehr mit dem vom Bundestag und Bundesrat verabschiedeten „Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa“ vorgenommen, das damit zum 1. Juli 2011 in Kraft treten kann.

Entsprechend dem in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 verankerten Grundsatz der Gleichstellung von Leistungen, Einkünften und Sachverhalten legt das Gesetz erstmals auch die Einbeziehung ausländischer Rentenbezüge zur Beitragsfinanzierung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung fest. Bislang unterlagen lediglich ausländische Versorgungsbezüge der Beitragspflicht. Mit der Neuregelung werden somit die Bezieher von Renten ausländischer Rentenversicherungsträger den Beziehern einer inländischen Rente

gleichgestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Rente aus einem Mitgliedsland der Europäischen Union oder aus einem Drittstaat bezogen wird. In erster Linie betrifft die Neuregelung allerdings Grenzgänger, die in Deutschland leben, jedoch jahrelang im benachbarten Ausland gearbeitet und dort entsprechende Rentenanwartschaften erworben haben. Da gemäß der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 der Beitrag eines Mitglieds der Höhe nach im Ergebnis nicht den Betrag übersteigen darf, der bei einer Person erhoben wird, die denselben Betrag an Renten im zuständigen Mitgliedstaat erhält, ist eine Begrenzungsregelung beim allgemeinen Beitragssatz vorgesehen. Sie ist erforderlich, weil ausländische Rentenversicherungsträger nicht dazu verpflichtet werden können, wie die deutschen Rentenversicherungsträger die Hälfte des um 0,9 Beitragspunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes zu tragen. Daher wird in dem Gesetz klargestellt, dass Bezieher einer ausländischen Rente den hierauf entfallenden Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung allein zu tragen haben und dass für die Bemessung der Beiträge aus ausländischen Renten die Hälfte des um 0,9 Punkte reduzierten allgemeinen Beitragssatzes anzusetzen ist – derzeit also 7,3 Prozent.

Alle Bezieher einer ausländischen Rente werden gebeten, mit ihrer Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

## URTEILE IN KÜRZE

### Zahlungsverzug mit Folgen

Arbeitslose, die den Schritt in die Selbstständigkeit wagen, können sich freiwillig in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung weiterversichern. Ein entsprechender Antrag muss dabei spätestens einen Monat nach Beginn der selbstständigen Tätigkeit gestellt werden. Wer dann jedoch mit seinen Beiträgen drei Monate in Rückstand gerät, verliert seinen Versicherungsschutz und wird automatisch – also ohne vorherige Mahnung oder anderweitige Vorwarnung – aus der Versicherung ausgeschlossen. Diese Praxis hat das Bundessozialgericht (BSG) in einem aktuellen Urteil ausdrücklich bestätigt.

Wie die Vorinstanz verwies das BSG darauf, dass die Regelung in § 28a SGB III bei einem dreimonatigen Zahlungsverzug „automatisch“ das Ende des Versicherungsverhältnisses anordne. Damit sei offensichtlich, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung für Selbstständige ausdrücklich von der Zahlung der Beiträge abhängig gemacht hat. Das Argument der Klägerin, der Versicherungsausschluss ohne vorherige Zahlungserinnerung sei eine in der gesetzlichen wie auch privaten Versicherungslandschaft beispiellose Härte, ließen die Richter angesichts dieser klaren Gesetzeslage nicht gelten (AZ: B 12 AL 2/09 R).

### Fahrverbot bei Existenzgefährdung?

Wer zu dicht auffährt, muss zwar mit einem Fahrverbot rechnen. Wenn durch den zeitweisen Verlust des Führerscheins allerdings eine Kündigung am Arbeitsplatz droht, kann das Fahrverbot unter Umständen auch in eine höhere Geldbuße umgewandelt werden. Dafür reicht es aus, dass der Arbeitgeber die Kündigung schriftlich androht, entschied kürzlich das Oberlandesgericht (OLG) Bamberg. Im verhandelten Fall hatte ein Außendienstmitarbeiter einen ungenügenden Sicherheitsabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug eingehalten und war dabei von

der Polizei ertappt worden. Das Amtsgericht verurteilte ihn deshalb zu einer Geldbuße von 240 EUR plus einem Monat Fahrverbot. Um den drohenden Führerscheinentzug abzuwenden, hatte der Verkehrssünder ein Schreiben seines Arbeitgebers vorgelegt, in dem dieser ihm die Kündigung androhte, falls er zeitweise nicht würde fahren dürfen. Das Amtsgericht hielt das Schreiben jedoch für nicht ausreichend, um vom Fahrverbot zugunsten einer höheren Geldbuße abzusehen. Das sah das OLG anders: Grundsätzlich reichten Arbeitgeberschreiben aus, um eine Existenzgefährdung nachzuweisen. Im Fall von Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Bescheinigung hätte das Amtsgericht den Arbeitgeber persönlich befragen müssen (AZ: 3 Ss OWi 2/2011).

### Anspruch auf Bonus trotz Kündigung

Eine Vereinbarung, wonach ein Bonus ratenweise erst 18, 30 bzw. 42 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres ausgezahlt wird, auf das sich die Sonderzahlung bezieht, stellt eine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers dar. Dies gilt laut einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) München zumal dann, wenn zugleich als Auszahlungsvoraussetzung das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt festgeschrieben ist. Eine derart lange Bindungsfrist von bis zu dreieinhalb Jahren greife in nicht mehr vertretbarem Maße in das Grundrecht der Berufsfreiheit ein. Sie gehe auch weit über die Zeiträume hinaus, die das Bundesarbeitsgericht etwa im Hinblick auf Rückzahlungsklauseln bei Sonderzahlungen oder vom Arbeitgeber getragene Weiterbildungskosten für zulässig erklärt hat (AZ: 2 Sa 718/10).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre

AOK Rheinland/Hamburg  
Die Gesundheitskasse  
Regionaldirektion Düsseldorf

**aok24:** Das Online-Portal - direkter Einblick in die Beitragskonten Ihrer Mandanten mit einem höchsten Maß an Datensicherheit. Alle Details und Infos unter <http://www.aok24-infotour.de/rhadiotour>.